

Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstr. 7  
1070 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Irene Pavek / 5083  
Geschäftszahl:  
BMWfJ-14.900/0025-Pers/6/2013  
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
BMJ-Z16.800/0001-I 6/2013

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
[post@pers6.bmwfj.gv.at](mailto:post@pers6.bmwfj.gv.at) richten.

**BMJ; Ministerialentwurf eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2012 (BRÄG, 2012); Begutachtungsverfahren; Ressortstellungnahme des BMWfJ**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zum im Betreff genannten Ministerialentwurf folgende Ressortstellungnahme abzugeben:

Derzeit sieht § 2 Abs. 1 RAO für die Wirtschaftstreuhandberufe vor, dass – die Dienlichkeit der Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorausgesetzt – nur Zeiten einer Tätigkeit bei einem Wirtschaftsprüfer auf die Dauer der praktischen Verwendung angerechnet werden können.

Durch Art. 1 Z 1 des Entwurfes werden

1. terminologische Anpassungen an das geltende Wirtschaftstreuhandberufsrecht vorgenommen und
2. darüber hinaus Tätigkeiten bei einem Wirtschaftsprüfer Zeiten von Tätigkeiten bei einem Steuerberater gleichgestellt (und in der Folge an die erforderliche praktische Verwendung dann angerechnet, wenn diese für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich sind).



Ausdrücklich wird die Aufnahme der Möglichkeit, auch Tätigkeiten bei einem Steuerberater an die praktische Verwendung anzurechnen, als sachlich gerechtfertigt begrüßt.

Festzuhalten ist, dass Tätigkeiten bei einem Wirtschaftsprüfer oder bei einem Steuerberater jedoch nur dann gemäß § 2 Abs. 1 und 3 Z 2 RAO angerechnet werden, wenn sie für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich sind.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend geht davon aus, dass Tätigkeiten als Berufsanwärter gemäß § 55ff. des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes jedenfalls als für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienliche Tätigkeiten sind.

Es wird daher ersucht, den Entwurf derart abzuändern, sodass die Zeiten als Berufsanwärter gemäß § 55ff. des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes ohne zusätzliche Überprüfung der "Dienlichkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft" (Tatbestandsmerkmal des § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Z 2 RAO) an die praktische Verwendung angerechnet werden können, da dies nicht nur sachlich gerechtfertigt wäre, sondern dadurch jedenfalls Rechtsklarheit geschaffen und eine verfahrensrechtliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden würde.

Ebenso wird ersucht, § 6 Abs. 3 Z 1 der Notariatsordnung anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 16.05.2013  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

